

1. Änderungssatzung  
vom ...8.12.2003

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eintrachthalle in der Ortsgemeinde Mölsheim vom 29. April 1996.

Der Ortsgemeinderat Mölsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für die Benutzung der Eintrachthalle werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Benutzung aus privatem Anlass

Gaststätte incl. Küche pro Tag	50,00 Euro
Saal u. Gaststätte incl. Küche (mit Ausnahme aus Anlass von Trauerfällen)	150,00 Euro
Saal u. Gaststätte incl. Küche aus Anlass von Trauerfällen	50,00 Euro

Benutzung durch Vereine ( mit Ausnahme während der Mölsheimer Kerwe)

von Saal u. Gaststätte incl. Küche durch Vereine im Rahmen von kommerziellen Veranstaltungen, wie Maskenbälle, Tanzveranstaltungen etc.	100,00 Euro
---	-------------

Die Benutzung durch Vereine im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten, Turnschauen, Vereinsjubiläen, Weihnachtsfeiern sind gebührenfrei.

Benutzung durch Vereine während der Mölsheimer Kerwe

von Saal u. Gaststätte incl. Küche bis zu vier Tagen	200,00 Euro
--	-------------

Benutzung von Tischen und Stühlen außerhalb der Eintrachthalle

pro 1 Tisch	4,00 Euro
pro 1 Stuhl	1,00 Euro

(2) Es werden folgende Kautionsbeträge erhoben:

-Aus Anlass von allen in dieser 1. Änderungssatzung aufgeführten Benutzungsfällen für die Endreinigung und Beschädigungen (mit Ausnahme von Polterabenden)	150,00 Euro
-Aus Anlass von Benutzungsfällen bei Polterabenden	250,00 Euro

Artikel 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Gebührensschuldner ist, wer eine Gestattung zur Benutzung der Eintrachthalle erhalten hat.

### Artikel 3

An § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Kautionsbeträge werden spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung fällig und sind von den Gestattungsnehmern auf ein Bankkonto der Verbandsgemeindekasse Monsheim mit dem Kennwort „Kaution Eintrachthalle Mölsheim“ zu überweisen.

### Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von Artikel 3 am 01.01.2002 in Kraft.

Artikel 3 dieser 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Mölsheim, den 8. 12. 2003

Ausgefertigt:



(Wilding)

Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO)

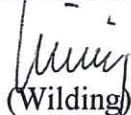
zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 8. 12. 2003 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eintrachthalle in der Ortsgemeinde Mölsheim vom 21. April 1996.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mölsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, den 12. 12. 2003



(Wilding)

Ortsbürgermeister

